

ger oder Telegraphisten eine höhere Disciplinarstrafe — über 10 Thaler Geldstrafe oder Dienstentlassung — für nöthig erachtet wird.

§. 78. Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements, welches am 1ten November d. J. in Kraft tritt, mit Rücksicht auf die Ergebnisse weiterer Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen.

## Beilage A.

### Regulativ

#### wegen Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen.

Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch die Versendung chemischer Präparate auf den Eisenbahnen herbeigeführt werden können wird hierüber Nachstehendes angeordnet.

§. 1. Die zur Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen dienenden Wagen müssen stets die letzten im Zuge sein, und dürfen nur mit den Güter- oder combinirten Zügen befördert werden.

§. 2. Mineralsäuren dürfen nur getrennt von den anderen Chemikalien verladen werden.

§. 3. Gänzlich verboten ist der Eisenbahn-Transport folgender Präparate, als: Knallquecksilber, Knallsilber, Phosphor und solche Gegenstände, welche Phosphor in Substanz enthalten (Vergl. Beilage B.), als Streichzündler (Hölzer, Schwämmchen, Lichter) sowie Schießpulver und Feuerwerkskörper.

§. 4. Folgende Gegenstände als:

- a. concentrirte Mineralsäure,
- b. chlorsaures Kali,
- c. Naphta oder Aether,

dürfen nur unter folgenden Bedingungen auf Eisenbahnen versendet werden:

- ad a. Die Ballons, in denen concentrirte Mineralsäure (Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure etc.) verschickt werden, müssen wohl verpackt in einem besondern Gefäße (wozu auch geflochtene Korbweiden dienen können) eingeschlossen sein.
- ad b. das chlorsaure Kali muß sorgfältig in Papier verpackt sein, und es müssen die Pakete in hölzerne Fässer oder Kisten eingeschlossen werden.
- ad c. Naphta oder Aether darf nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich diese Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Mehl oder Sägemehl eingefüllt werden.